

# Stellungnahme zur Verankerung von Arbeits- und Hygienestandards in der Prostitution

12. März 2008

AG-Recht  
c/o Cassandra e.V.  
Wirthstr. 36  
90459 Nürnberg  
Tel: 0911/ 45 97 548  
Fax: 0911/ 44 05 33

Spendenkonto:  
Stadtsparkasse Nürnberg  
BLZ: 760 501 01  
Kassandra e.V.  
Konto Nr: 1339 048  
Verwendungszweck: AG-Recht

Die bundesweite AG Recht Prostitution hält die Verankerung von Arbeits- und Hygienestandards in berufsspezifischen Regelungen zum Schutz von Prostituierten und ihren Kunden vor sexuell übertragbaren Infektionen und HIV für sinnvoll und dringend erforderlich. Ein Beispiel hierfür ist die Verpflichtung zur Kondombenutzung für Prostituierte und deren Kunden innerhalb der Bayerischen Hygieneverordnung, in der auch Hygienestandards für andere Tätigkeiten (z.B. Tätowierer oder Piercer) geregelt sind.

Die Verpflichtung zur Kondombenutzung schützt Prostituierte vor Nötigung durch BordellbetreiberInnen, die ungeschützte Praktiken vorschreiben, um den Umsatz des Betriebes zu steigern. Sie schützt Prostituierte außerdem vor Nötigung durch Kunden, die ungeschützte Praktiken verlangen und das damit verbundene Infektionsrisiko ignorieren.

Prostitutionskunden, aber auch unerfahrene Prostituierte unterschätzen häufig das Infektionsrisiko durch ungeschützten Oralverkehr. Auch auf diesem Weg besteht die Gefahr von Infektionen wie z.B. Hepatitis B, Syphilis, Gonorrhöe, Chlamydien, Herpes simplex oder Kondylomen. Im Hals-Rachenbereich verursachen Infektionen häufig kaum Symptome, weshalb sie über einen langen Zeitraum unentdeckt bleiben können. Eine bestehende, unbehandelte Infektion eröffnet allerdings eine Eintrittspforte für weitere Krankheitserreger, auch für HIV.

Prostituierte tragen zudem durch ihre hohe Kontaktfrequenz ein entsprechend erhöhtes Risiko, sich mit sexuell übertragbaren Infektionen anzustecken, wenn ihre Kunden keine Kondome benutzen.

Die konsequente Einhaltung von Hygienestandards sollte daher in der Branche Prostitution auch für orale Praktiken arbeitsrechtliche Realität sein. Wünschenswert wäre allerdings, dass die Durchführung von Kontrollen berufsspezifischer Verordnungen nicht von der Polizei, sondern von den auch für andere Erwerbstätigkeiten zuständigen Ordnungsbehörden (Gewerbeaufsicht, Ordnungsämter, Kreisverwaltungsbehörden) ausgeübt wird.